

a) ob der Rekrutirungspflichtige etwa bereits in das Kontingent freiwillig eingetreten sei?

b) ob derselbe wegen eines Verbrechens nach § 53 verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege und dessen Vertretung bei der Conscriptio-Verhandlung etwa von Amtswegen zu veranlassen sei?

c) ob dessen Verehlichung oder Auswanderung Statt hatte u. s. w.

#### § 34

Nach geschehener Richtigstellung der Hauptliste wird am festgesetzten Tage, dh. 15. Februar zur Rekrutirung selbst geschritten und auf diesen Tag der Rekrutirungs-Rath versammelt, welcher aus dem Landvogte, dem Militär-Commandanten, einem Aktuar, dem Landschafts- nebst einem zweiten Arzte u. zwei Ortsrichtern, wovon der eine aus der obern, der zweite aus der untern Landschaft von sämtlichen Ortsrichtern auszuwählen u. vorzuschlagen sind, zu bestehen hat; wobei dem Landvogte die Geschäftsleitung obliegt.

Dieser Rekrutirungs-Rath ist ermächtigt auf der Stelle alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Massregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen u. Anbringen zu vernehmen, genau zu würdigen und beginnt sein Geschäft damit, dass er die Tauglichen von den Untauglichen, den gesetzlich Befreiten von den Nichtbefreiten der Ordnung nach ausscheidet.

#### § 35

Vor diesem Rekrutirungs-Rath müssen alle Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse, wie sie der Ordnung nach in der Haupt-Rekrutirungsliste eingetragen sind, ohne Rücksicht auf ihre Tauglich- oder Untauglichkeit oder sonstige Befreiungsgründe, noch auf An- oder Abwesenheit vorgerufen werden. Nur jene, welche aus der Liste bei der Berichtigung gestrichen werden, u. jene, die freiwillig ins Kontingent getreten sind, werden nicht gezogen; für Abwesende ist sogleich ein Vertreter zum Akte zu ernennen.

#### § 36

Von den Aufgerufenen wird nach der Reihenfolge jeder einzelne zuerst mit pflichtmässiger Genauigkeit durch einen Unteroffizier in fortwährender Anwesenheit des Rekrutirungs-Rathes unter das Mass gestellt, und gemessen, ob er die gesetzliche Grösse von fünf Schuh Wiener, oder 5 Schuh 5 Zoll Bayerisches Mass messe. Der zu Messende muss sich mit blossen Füßen, welche bei den Fersen zusammen stehen, mit zurückgezogenen abgeschlossenen Knien aus der Hüfte gehoben in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Massholzes stellen, woran der Massstab genau auf das Mass von fünf Wiener Schuh gerichtet, und nach Erforderniss zur genaueren Bestimmung der wirklichen Grösse eines jeden Unterstellten zu erweitern ist. Das entfallene Mass ist mit aller Verlässigkeit in die Rekrutirungsliste einzutragen.

Diejenigen, welche unter dem Masse sind, kommen der versammelten aufgerufenen Jugend namhaft zu machen, damit sie von der Richtigkeit des Masses sich selbst überzeugen können. Dieses ist in dem Loosungs-Protokolle einzuführen und anzumerken, welche Jünglinge nachgemessen worden seyen, und was sich dabei ergeben habe.

#### § 37

Gleich nach der Messung ist an den Gemessenen die Frage zu stellen: ob er sich als dienstfähig erkläre oder wegen Gebrechen des Körpers Rückstellung verlange?

Diejenigen, welche sich nach der Messung dienstfähig erklären, sind von der Visitation frei zu lassen. Bringt er ein Gebrechen an, so ist er der ärztlichen Visitation zu unterziehen. Das Resultat der Dienstfähig-

oder Unfähigkeit ist immer in der Rekrutirungsliste anzumerken, und das Gebrechen in der Rubrik „Anmerkung“ kurz zu benennen.

#### § 38

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche Personal abgesondert für jeden einzelnen Untersuchten. Hiebei ist ausser den Rekrutirungsbeamten Niemandem der Zutritt gestattet, und das gefundene Gebrechen darf durchaus nicht zur Öffentlichkeit gebracht werden. Wären die Ärzte in ihrem Befunde über die Diensttauglichkeit nicht einig oder zweifelhaft, u. könnte der Anstand nicht sogleich vor der Loosung behoben werden, so ist der Untersuchte zur Loosung zuzuziehen, dieser jedoch als zweifelhaft in der Liste anzumerken, und wenn ihn das Loos treffen würde, der Ausserzweifelstellung über Diensttauglichkeit nach der Loosung vorzubehalten. Könnte jene nicht mit voller Gewissheit erzwackt werden, so gehört der Untersuchte unter die zeitlich Befreiten.

Zum Beweise ihrer Amtshandlungen haben die Ärzte ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches sie ihren Befund eintragen, jenes am Schlusse fertigen und es als Beleg des Rekrutirungsaktes dem Oberamtsvorsteher zur Aufbewahrung übergeben.

#### § 39

Bei der Visitation ist immer streng darauf zu sehen, dass der Untersuchte vollkommen physische Tauglichkeit zu allen Kriegsdiensten besitze, widrigens er als zeitlich befreit rückzustellen ist.

#### § 40

Auf die vorhin angeführten Verhandlungen folgt die Erwägung der Befreiungsansprüche, wenn welche angebracht worden sind und die, sofern sie unbezweifelt wären, sogleich von Fall zu Fall entschieden u. die Erkenntnisse des Rekrutirungsrathes in die Liste eingetragen werden können.

Da nach § 24, 27 u. 28 jeder Aufgerufene schon während der Rekrutirungsvorbereitung die Richtigkeit seiner Befreiungs-Ansprüche ins Reine zu bringen und sich bis zur Loosung um seine Behelfe umzusehen hat, so kann ihm nur in ausserordentlichen erwiesenen Fällen eine weitere Frist von längstens acht Tagen zur Beibringung seiner Befreiungsbehelfe bei sonstiger Abweisung ertheilt werden. Dieses ist in der Liste anzumerken, der Ansprecher aber für alle Fälle zur Loosung zuzuziehen u. sobald er innerhalb gedachter Frist die Behelfe beigebracht hat, ist zu entscheiden, ob die Rückstellung Statt finde oder nicht.

#### § 41

Ist nun durch die gepflogenen Verhandlungen die Liste erschöpft, so ist diese dem Rekrutirungsrathe vorzulesen. Er hat sodann etwaige Irrungen und Fehler unverzüglich zu berichtigen, alle Fragen, die noch nicht entschieden sind, zu prüfen und solche nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, wobei dem Landvogte die letzte Stimme gebühret.

#### § 42

Sind auf diese Weise die Verhandlungen zu Ende gebracht, so muss sogleich zur Loosung geschritten werden.